

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung zu der

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 23. November 2017 die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Erste Änderungssatzung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 7. Dezember 2017 niedergelegt.

**Handelsordnung für den Freiverkehr an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

**Erste Änderungssatzung
zur Handelsordnung für den Freiverkehr
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017**

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 3 Bestimmungen für den Handel

- (1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ 1, 19 bis 31, ~~3941~~, 43, ~~42-44~~ Abs. 4 und 5, ~~5659~~, ~~6366~~ bis ~~7578~~, ~~7782~~, ~~7885~~ Abs. 1, ~~7986~~, ~~8087~~ bis ~~108-119~~ sowie ~~110-121~~ BörsO entsprechend. In diesem Fall
1. sind Anträge gemäß § ~~8488~~ Abs. 1 und 2 sowie § ~~8289~~ Abs. 1 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § ~~8488~~ Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;
 2. wird der Referenzpreis gemäß § ~~8997~~ BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
 3. hat die Wahl des Modells gemäß § ~~94102~~ Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § ~~95-103~~ Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
 4. sind Anträge gemäß §§ ~~94-102~~ Abs. 2 und ~~96104~~ Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
 5. kann gemäß § ~~95103~~ Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 6. hat gemäß § ~~95103~~ Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 bis 31 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am Tag des

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 zu erfüllen. Unter den in den Bedingungen für Geschäfte geregelten Voraussetzungen findet eine Aufhebung dieser Geschäfte auch vor Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 statt.

[...]

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 6 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten zusätzlich zu den Aufgaben nach §§ ~~7986~~, ~~403111~~ BörsO die in Absatz 2 bis 7 festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen.
- (3) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen, hat der Spezialist der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Der Spezialist ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem ordnungsgemäßen Handel im Open Market entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die Geschäftsführung kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen.
- (5) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gilt Folgendes:
 1. Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

2. Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.
- (6) Bei Fondsanteilen gemäß § 66230 Investmentgesetz Kapitalanlagegesetzbuch (Immobilienfonds) ist der Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.
- (7) Über Sondersituationen gemäß Absatz 5 hat der Spezialist die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 4 und 5 zu dokumentieren.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 23. November 2017 am 3. Januar 2018 in Kraft.

Die Erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2017

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt